



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kommunalwahl am 30. August 2009; Wahlbekanntmachung

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Wahlbekanntmachung

Am **30. August 2009** finden in der Zeit vom **8:00 bis 18:00 Uhr** die **Kommunalwahlen** statt. Die Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sind miteinander verbunden und finden gemeinsam statt.

Die Stadt Beckum ist in **19 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt, die sich wie folgt auf die Kreiswahlbezirke aufteilen:

Kreiswahlbezirk 24:	Stadtwahlbezirke 02; 10; 16; 18; 19
Kreiswahlbezirk 25:	Stadtwahlbezirke 13; 14; 15; 17
Kreiswahlbezirk 26:	Stadtwahlbezirke 01; 08; 09; 11; 12
Kreiswahlbezirk 27:	Stadtwahlbezirke 03; 04; 05; 06; 07

In der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten **bis zum 9. August zugestellt** wurde, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihren Personalausweis oder Reisepass; Unionsbürger/innen ihren Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Wahlberechtigte haben für die Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme, sofern sie zu den einzelnen Wahlen wahlberechtigt sind.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck sind in der Überschrift mit dem jeweiligen Wahltitel bezeichnet. Sie haben unterschiedliche Farben: Für die Kreistagswahl eosin, für die Bürgermeistwahl hellblau und für die Gemeinderatswahl grün.

Die Stimmen werden abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die sich direkt anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dieses ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss den roten Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Beckum übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben werden.

Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Beckum, den 12. August 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister